

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1473K – UNFALLKOSTEN PLUS

In Erweiterung der Bestimmungen des Artikels 14 (Was gilt bei vereinbarter Leistungsart „Unfallkosten“) der AUVB werden auch die Aufzahlungskosten in der Sonderklasse (Zweibett) in Spitälern, Krankenanstalten und privaten Sanatorien im Rahmen der für Unfallkosten vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

ARBEITSPLATZUMBAUKOSTEN

Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist durch einen versicherten Unfall dauerhaft in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und es liegt eine zumindest 50%ige dauernde Invalidität laut den zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung vor.

Durch diese dauernde Invalidität ist es der versicherten Person nach objektivem Ermessen nicht mehr möglich, ihrer zum Zeitpunkt dieses Unfalls ausgeübten beruflichen Erwerbstätigkeit oder Lehre nachzugehen oder letztere abzuschließen. Ohne diesen Umbau würde der Verlust der beruflichen Tätigkeit eintreten. Durch Umbau des Arbeitsplatzes kann die zuletzt ausgeübte Tätigkeit oder die Lehrausbildung gänzlich erhalten bzw. fortgesetzt werden. Als Arbeitsplatz gilt jener Platz, an dem die versicherte Person im Rahmen ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit die überwiegende Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Die Versicherung ersetzt insgesamt bis zu EUR 5.000,- der nachgewiesenen Kosten für den Umbau des Arbeitsplatzes.

Ersetzt werden die Kosten für

- den Umbau von Büromobiliar,
- den Umbau der Büroräumlichkeiten, in denen die versicherte Person zuletzt im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gearbeitet hat (z. B. Türenverbreiterung),
- die Gestaltung eines barrierefreien Zugangs zum Arbeitsplatz (z. B. Rampenbau, Aufzug),
- die Umgestaltung der Räumlichkeiten zu behindertengerechten Sanitäranlagen und Küchen,
- den Umbau von Maschinen und Geräten, inklusive Personen- und Lastkraftwägen.

Der Anspruch auf Umbaukosten ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall bei der Versicherung geltend zu machen.

Ist der Umbau teurer als eine Neuanschaffung, werden die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt, maximal jedoch EUR 5.000,-. Entscheiden sich die versicherte Person und der Versicherungsnehmer gemeinsam dafür, dass anstelle des Umbaus des ehemaligen Arbeitsplatzes ein neuer Arbeitsplatz beim Versicherungsnehmer eingerichtet wird, werden anstelle der Umbau- die Neuanschaffungskosten ersetzt, maximal jedoch EUR 5.000,-. Dieser Kostenersatz wird auf die Versicherungssumme für Unfallkosten nicht angerechnet.

Wann besteht kein Anspruch?

- Wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen ist.
- Bei ehrenamtlichen und nicht auf Erwerb gerichteten Tätigkeiten der versicherten Person.
- Wenn innerhalb des Betriebs für die versicherte Person eine neue Tätigkeit vorgesehen war oder ist und diese Tätigkeit auch ohne Umbau ausgeübt werden kann.
- Wenn die Umbau- oder Neuanschaffungskosten zur Gänze durch andere Leistungsträger, gleich welcher Art, erbracht werden.